



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sontag, Ernst: Kritische Beiträge zum Vorentwurf eines neuen deutschen
Strafgesetzbuches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Kritische Beiträge zum Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches

Von Amtsrichter Dr. Ernst Sontag-Kattowitz O.-S.



immel und Erde befolgt ruhiges, festes Gesetz, — doch über des Menschen Leben, dem köstlichsten Schatz, herrscht ein schwanfendes Los.“ Soweit dieses Los durch menschliche Satzungen ein dunkles wird, greift wohl heutzutage keine Satzung so tief in das Schicksal des einzelnen ein wie die Normen des Strafrechts und der Vollzug der strafgerichtlichen Urteile, die über Leben, Freiheit, Ehre und Vermögen unter Umständen bis zur Vernichtung des Individuums verfügen.

Kein Rechtsgebiet hat darum einen solchen Anspruch auf das Interesse der weitesten Volkskreise wie das Strafrecht. Wenn daher jetzt an die Reform unseres geltenden Strafgesetzbuches herangegangen wird, so haben neben den Juristen auch die gebildeten Laien Recht wie Pflicht, den Gang dieser Reform zu verfolgen. Wie sie das geltende Recht in so vielen Punkten der schärfsten Kritik unterzogen haben, so mögen sie sich über das künftige Recht unterrichten lassen, solange sich dieses noch im Werbestadium befindet, also Kritik und Wünsche noch gehört werden können.

Von diesen Vorarbeiten liegt jetzt die zweite, der „Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch“ nebst zwei Bänden Begründung, vor. (Berlin 1909, J. Guttentags Verlag.) Für das große und verantwortliche Werk, dem deutschen Volke ein neues Strafrecht zu schaffen, werden, das muß anerkannt werden, die Grundlagen in geschicktester Weise gelegt. Die erste Vorarbeit war die „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ in sechzehn Bänden, an welcher einige vierzig deutsche Hochschullehrer mitgearbeitet haben, und deren Drucklegung durch die Opferwilligkeit des Otto Liebmannschen Verlages in Berlin ermöglicht wurde. Auf diesem wissenschaftlichen Material hat eine von dem Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts beauftragte Kommission von wenigen Praktikern unter dem Voritze des Direktors im preussischen Justizministerium, Wirklichen Geheimen Rats Dr. Lucas weiter gebaut. Als Ergebnis ihrer Arbeit stellt sich der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuche mit 310 Paragraphen und eine wissenschaftliche Begründung von 800 Seiten dar.

Im nachstehenden soll aus der Fülle dieses Materials nur einiges herausgegriffen werden, welches auf das besondere Interesse weiterer Kreise Anspruch hat. Aus dem allgemeinen Teile des Strafgesetzbuches soll geprüft werden, wie weit der Vorentwurf den Forderungen der modernen Strafrechtsschule nach Einführung der bedingten Verurteilung, nach den sogenannten sichernden Maßnahmen, welche sich nicht mehr aus dem Vergeltungsgedanken rechtfertigen lassen, sondern mehr auf Vorbeugung gerichtet sind, nach erfolgreicherer Bekämpfung des rückfälligen Verbrechertums usw. gerecht wird. Aus dem besonderen Teile

sollen einzelne Delikte herausgegriffen werden, die um ihrer Tragweite willen oder der Art ihrer Abndung besonderen Anlaß zur Kritik bieten.

I.

Bei der scharfen Fehde, welche seit länger als einem Jahrzehnt zwischen der alten klassischen Strafrechtsschule, deren Hauptvertreter Birkmeyer-München ist, und der modernen Strafrechtsschule, repräsentiert vor allem durch Liszt-Berlin, tobt, durfte man darauf gespannt sein, auf welche Seite sich die Redakteure eines neuen Strafgesetzbuches schlagen würden. Die Verfasser des Vorentwurfs haben diese Schwierigkeit meines Erachtens in der glücklichsten Weise durch ein Kompromiß gelöst. Ein Gesetzbuch braucht nicht das Ergebnis einer einzigen Theorie zu sein, im Gegenteil, es läuft dabei Gefahr, zu starr und zu einseitig zu werden, und so haben die Verfasser sich grundsätzlich auf den Standpunkt der klassischen Rechtsschule gestellt, jedoch der modernen Schule so viel Zugeständnisse gemacht, wie es das Bedürfnis der Zeit und die öffentliche Meinung fordern.

Ein solches Zugeständnis liegt vor allem in der Einführung der bedingten Verurteilung, welche der Vorentwurf logischer „bedingte Strafaussetzung“ nennt, da die Verurteilung unbedingt erfolgt und nur die Strafvollstreckung unter der Bedingung des Wohlverhaltens ausgesetzt wird. Der Grundgedanke dieser Maßregel ist bisher schon fast in allen Bundesstaaten des Reiches in der Form der verwaltungsrechtlichen „bedingten Begnadigung“ verwirklicht gewesen. Es ist durchaus konsequent, diese Maßregel, wenn sie sich nach Ansicht der herrschenden Meinung bewährt hat, der Gnade des Monarchen, welche immer ein außerordentlicher Akt bleiben soll, zu entziehen und die Strafaussetzung in den Rahmen des ordentlichen Prozesses einzufügen, sie also dem Strafrichter zu übertragen. Dieser wird auch nach der eigenen Anschauung, die er von der Persönlichkeit des Angeklagten und Verurteilten gewonnen hat, am besten über seine Würdigkeit befinden können. Es wird übrigens mit dieser Maßregel auch an älteste deutsch-rechtliche Traditionen angeknüpft, nach welchen der Richter ebenso wohl nach „Recht“ wie nach „Gnade“ entscheiden durfte. Erst die Rezeption des Römischen Rechts hat die Gnade dem Richter entwunden, um sie dem Fürsten zu übertragen.

Die weite Fassung aber, welche der Vorentwurf dem bedingten Strafausschub gegeben hat, erscheint nicht ohne Bedenken. Voraussetzung ihrer Zulässigkeit ist, nach § 38 B.G., daß der Verurteilte noch nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit Freiheitsstrafe vorbestraft ist. Danach steht also nichts im Wege, daß Personen, die mit Geldstrafe vorbestraft sind, und diese ist doch unter anderem bei Körperverletzung, Betrug, Unterschlagung zulässig, beim zweiten oder dritten Delikt noch eine bedingte Strafaussetzung erlangen können. Weiter ist die Strafaussetzung bei Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten zulässig. Berücksichtigt man die leider immer weiter um sich greifende Milde der Strafgerichte, die mit dem Eindringen des Laienelements in die Strafkammern natürlich noch ärger werden wird, so wird eine Strafe von fünf oder sechs Monaten

schon einer recht schweren Tat entsprechen. Und solche Individuen sollen dann noch die Chance der Strafaussetzung haben? Dem sucht freilich § 39 B.G. mit der Bestimmung vorzubeugen:

„Die Strafaussetzung ist nur zulässig, wenn der Täter nach den Umständen der Tat und nach seinem Vorleben einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheint und zu der Erwartung berechtigt, daß er auch ohne den Vollzug der Strafe sich künftig wohlverhalten werde. Bei der Entscheidung ist auch auf die Beweggründe zur Tat, auf die seitdem verflossene Zeit, sowie auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat zu achten, insbesondere darauf, ob er sich nach Kräften bemüht hat, den Schaden wieder gut zu machen.“

Mögen diese Kautelen die Strafaussetzung für Vorbestrafte in der Regel verhindern, so scheinen sie mir keinen Schutz gegen eine Begünstigung der wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung zu gewähren. Auf diese wird nämlich sehr oft alles das zutreffen, was der § 39 an entlastenden Momenten verlangt. Der Automobilbesitzer, welcher durch rücksichtsloses Autofahren den Tod eines Menschen fahrlässig verschuldet, der Bürger der wohlhabenden Klassen, der in der Angetrunkenheit eine gefährliche Körperverletzung verübt, der Akademiker, welcher einen Zweikampf mit tödlichen Waffen ausficht, der Kaufmann, welcher einen strafbaren Bankrott macht, sie alle sind der Regel nach unbestraft, nach ihrem Vorleben der besonderen Berücksichtigung würdig und werden sich voraussichtlich künftig auch wohlverhalten, ohne daß die Strafe an ihnen vollstreckt wird. Man hat nämlich normalerweise nicht wieder das Pech, einen Menschen zu überfahren, man kommt als friedlicher Staatsbürger nicht so leicht in die Lage, sich zweimal schlagen zu müssen, und der zweite und dritte Bankrott sind Ausnahmeerscheinungen der Großstadt. Der Fall der neuen Verurteilung, von welcher § 40 B.G. den Wegfall der Strafaussetzung abhängig macht, wird also bei den Verurteilten der wohlhabenderen Klassen, unabhängig davon, ob die Einrichtung der Strafaussetzung existiert oder nicht, voraussichtlich in den meisten Fällen nie eintreffen. Die Strafaussetzung des Vorentwurfs kann also fast auf eine Straffreiheit gewisser Kategorien von Verurteilten hinauslaufen. Die Verfasser des Vorentwurfs haben sich hier von dem Gedanken der modernen Strafrechtsschule, daß die Strafe vor allem Präventivmittel sei, zu weit treiben lassen. Der gesunde und tief im Volke wurzelnde Gedanke, daß die Strafe vor allem Vergeltungs- und Sühnezweck habe, tritt hier völlig zurück. Wollen wir aber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen jenem und diesem Strafzweck herstellen, so müssen wir sagen, bei Erwachsenen kann auf den Sühnezweck nur bei Verfehlungen leichtester Art verzichtet werden. (Hier ist aber durch die Einrichtung der Geldstrafe kein Bedürfnis eines Verzichts vorhanden.) Erwachsene aber, die eine so schwere Tat begangen haben, daß das Gericht auf Gefängnisstrafe gegen sie erkannt hat, die sollen diese Strafe auch verbüßen. Es spricht nicht zuletzt für diese Forderung auch die Rücksichtnahme auf den Verletzten, welcher eine

Genugtuung haben will, welcher auf seine Privatrache nur verzichtet, weil er zu dem staatlichen Ahndungsrechte Vertrauen hat, und welcher nichts von Genugtuung und Ahndung sieht, wenn die Strafe ausgesetzt wird und der Verurteilte vergnügt nach Hause wandert, um sie voraussichtlich niemals anzutreten. Man möge den Vorwurf der Klassenjustiz, der sich auch bei größtem Streben der Richter nach Objektivität unvermeidlich an diese Einrichtung knüpfen wird (denn die mehrfach Vorbestraften und deshalb der Strafaussetzung Unwürdigen werden überwiegend den unteren Volksschichten angehören), nicht zu gering veranschlagen!

Ganz anders liegt es natürlich bei den Jugendlichen. Hier dürfen die bekannten Gesichtspunkte der nachteiligen Einwirkung der Strafvollstreckung, des schlechten Einflusses der Mitgefangenen, des Makels der Strafhast für das ganze Leben volle Geltung beanspruchen. Hier haben wir auch andererseits die Möglichkeit, ein Korrelat der Strafhast in Fürsorge- und anderweitiger Erziehung zu schaffen.

Dieselben Bedenken, welche gegen die bedingte Strafaussetzung bei Erwachsenen vorliegen, sind in noch anderer Weise gegen die Neuerungen des § 83 B.G. zu erheben. Nachdem § 82 bereits die mildernden Umstände geregelt hat, bestimmt § 83:

„In besonders leichten Fällen darf das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern und, wo dies ausdrücklich zugelassen ist, von einer Strafe überhaupt absehen.“

Ausdrücklich zugelassen ist aber diese Schaffung einer Straffreiheit bei allen Versuchshandlungen, bei Abgabe einer falschen uneidlichen Aussage, bei einfacher Körperverletzung, Beleidigung, Nahrungs- und Genußmitteldiebstahl, Fischwilderei und bei allen Übertretungen.

Der Gesichtspunkt, aus welchem der Vorwurf die Grenzen zwischen richterlicher Strafgewalt und königlicher Gnade verwischt, ist gewiß ein anerkenntniswerter. Trotz aller Sorgfalt bei der Formulierung der Tatbestände der einzelnen Delikte läßt es sich nämlich nicht ausschließen, daß in außergewöhnlich gearteten Fällen zwar die Begriffsbestimmung, nicht aber der Gedanke und Zweck des Gesetzes zutrifft, so daß die im Gesetz vorgesehene Strafandrohung an sich oder nach Art und Maß als eine Härte empfunden wird. Solche Fälle ergeben Verurteilungen, die als unbillig angesehen werden und die öffentliche Meinung gegen die Rechtspflege verstimmen. Es muß auch zugegeben werden, daß sich solche Fälle durch keine Mühe bei Fassung der gesetzlichen Begriffsbestimmungen vermeiden lassen. Dies reicht aber meines Erachtens zur Schaffung einer so weitgehenden diskretionären richterlichen Gewalt, wie sie § 83 B.G. vorsieht, nicht aus. Der Mißbrauch, der aller Voraussicht nach mit dieser Bestimmung getrieben werden wird, wird ihren Nutzen bei weitem überwiegen. Der Vorwurf glaubt hier den Mißbrauch dadurch ausschließen zu können, daß er den Begriff des besonders leichten Falles definiert. Er erklärt einen solchen nur für vorliegend, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat unbedeutend sind und

der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, so daß die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde. Aber sind nicht bei den meisten Übertretungen die Tatfolgen unbedeutend und der verbrecherische Wille gering? Kann nicht ein zur Milde geneigtes Gericht solche Übertretungen so oft es will entschuldbar und die gesetzliche Strafe für zu hart befinden? Man erinnere sich nur der Neigung unserer Geschworenen, schon heut, wenn das Gefühl mit ihnen durchgeht oder ein geschickter Verteidiger sie zu faszinieren versteht, sich über das Recht hinwegzusetzen und eine klare Schuldfrage zu verneinen, weil sie von diesem Angeklagten jede Strafe oder eine bestimmte Strafart fernhalten wollen. Der Laie ist eben vielfach noch nicht juristisch reif genug, um Recht und Gnade auseinanderhalten zu können. Gerade in demselben Augenblicke, in welchem die neue Strafprozeßordnung alle erstinstanzlichen Gerichte mit Laien durchsetzt, soll die Kompetenz dieser neuen Gerichte bis zur Begnadigung erweitert werden! Nun lasse man, wie es unvermeidlich sein wird, die Gnade des § 83 in einer Reihe von Fällen Angehörigen der wohlhabenden Stände zuteil werden, und das Geschrei, daß die Gerichte Klassenjustiz treiben, wird überhaupt nicht mehr zum Verstummen gebracht werden können. Aber wenn selbst diese Rücksicht unbeachtlich erscheinen sollte, so bleiben doch noch zwei andere Gesichtspunkte, welche meines Erachtens zwingend gegen die Einführung eines richterlichen Gnadenrechts sprechen.

Einer der Hauptzwecke und Wirkungen der verkündeten Strafgesetze auf die Volkspsyche ist die Abschreckung. So wie wir in unseren Grubenbezirken die vom Bergbau unterwühlten Grubenfelder mit einem Drahtzaun umgeben und Tafeln mit gemaltem Totengebein aufrichten, zum Zeichen dessen, daß jeder, der diesen Zaun übertritt, Gefahr läuft, rettungslos zu versinken, so soll das Strafgesetz wie eine Warnungstafel aufgerichtet sein, daß jeder, der es wagt, es zu übertreten, notwendig der Strafe verfällt. Wenn heute das Mädchen, dem zum ersten Male das Gelüst kommt, ausgelegte Waren zu stehlen, die Dame, welche wünscht, eine Nebenbuhlerin durch einen anonymen Brief zu kränken, die Burschen, welche die Lust verspüren, ohne Not den Feuermelder zu ziehen, wenn alle diese den Kampf zwischen ihren religiösen und moralischen Hemmungen einerseits und ihrer verbrecherischen Neigung andererseits kämpfen, so fällt gegenüber der Strafandrohung des Gesetzes in der einen Schale in die andere Schale nur die Hoffnung, daß sie bei ihrer Tat nicht ertappt werden. Kommt aber nach dem neuen Rechte noch die Hoffnung hinzu: „und wenn du ertappt wirst, so bist du ja unbeftraft, und da kann dein Fall wohl so leicht angesehen werden, daß das Gericht von einer Strafe überhaupt absteht —“ — wie oft wird dann die schwarze Schale des Entschlusses zum Verbrechen sinken, wo sie in früheren Fällen ohne dieses Übergewicht nicht gesunken wäre. Darüber wird sich natürlich nie eine Statistik aufstellen lassen. Aber wenn man jahrelang mit dem kriminellen Teile des Publikums zu tun gehabt hat, so weiß

man, wie oft dieses vor der Tat eine Kalkulation über die zu erwartende Strafe anstellt und nach dem Ausfall dieser Schätzung (es kostet ja nur 30 Mark oder nur acht Tage) sich zur Tat entschließt oder sie unterläßt. Demgegenüber scheint die absolut angedrohte Strafe denn doch unentbehrlich.

Weiter noch ein anderes. Man kann es jeden Tag vor den Straf-
abteilungen unserer Gerichte beobachten, wie der durch die Tat Verletzte sich ganz als Partei im Sinne eines Zivilprozesses und nicht als Zeuge fühlt und wie er den Ausgang dieses Prozesses je nach Verurteilung oder Freisprechung des Angeklagten als persönliche Genugtuung oder als Kränkung empfindet. Die Vorstellung von den öffentlich rechtlichen Gesichtspunkten, unter denen die Strafe verhängt wird, hat im Volke noch wenig Fuß gefaßt. Und nun vergegenwärtige man sich, daß das Gericht feststellt, der Angeklagte habe sich einer Beleidigung oder einer Körperverletzung oder einer Verringerung des Grundstücks durch Abpflügen des Grenzraus schuldig gemacht, der Fall liege aber so leicht, daß der Angeklagte für straffrei erklärt werden könne, so wird der Verletzte das nie begreifen und an der Gerechtigkeit unserer Rechtspflege irre werden. Gewiß sind z. B. die kleinlichen Schimpfereien, wie sie zwischen Weibern der niederen Stände gang und gäbe sind, Bagatellsachen, bei denen man als Richter das Empfinden hat, daß mit ihrer Verhandlung fast das Amt herabgewürdigt wird. Allein die Verletzten lassen sich doch von der Privatgenugtuung nur abhalten, wenn ihnen der Staat, und sei es auch nur mit einer Geldstrafe von 3 Mark, Genugtuung verschafft. Sollte künftig eine Reihe Verletzter vom Gericht heruntergehen müssen mit dem Empfinden, die mir mit dem Worte „Lump“ oder „Hure“ zugefügte Beleidigung ist für so geringfügig erachtet worden, daß der Beleidiger für straffrei erklärt worden ist, dann werden sich die Privatgenugtuungen in Form von Körperverletzungen erschreckend mehren. Welches Wasser würde vollends mit dieser Praxis auf die Mühle der Duellfreunde geleitet. Mit wie viel mehr Anschein von Recht würden sie sagen, wir müssen uns unsere Genugtuung für Beleidigungen mit Säbel und Pistole holen, da wir andernfalls gewärtigen, daß der Beleidiger straffrei ausgeht.

Als der Staat die Privatrache abschaffte und die Vergeltung in seine Hand nahm, übernahm er als Korrelat dazu die Pflicht, dort zu strafen, wo er eine strafbare Handlung festgestellt hat. Ergeht dabei einmal ausnahmsweise eine Verurteilung, welche nur dem Buchstaben eines Strafgesetzes entspricht, seinem Geiste aber widerspricht, so mag die Einrichtung der Begnadigung den erforderlichen Ausgleich herstellen. Sollte übrigens die neue Strafprozeßordnung an Stelle des jetzigen Anklagezwanges das Opportunitätsprinzip übernehmen, nach welchem die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen von der Anklage absehen darf, so ist vollends für die Straffreierklärung des § 83 kein Bedürfnis vorhanden.

